

Hinweise zur Ermittlung des Betreuungsentgeltes

Sie brauchen die Selbsteinschätzung nicht auszufüllen, wenn Ihr Kind gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Entgeltordnung von der Beitragspflicht befreit ist und eine Betreuung von nicht mehr als 8 Stunden täglich vereinbart wurde (Ihr Kind ist ab dem ersten Tag des Monats, an dem es das 3. Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt von der Beitragspflicht befreit).

1.) Wann müssen Sie die Selbsteinschätzung nicht vollständig ausfüllen?

Sie brauchen die Seiten 3 und 4 nicht auszufüllen, wenn

- a) Sie gem. § 90 Abs. 4 SGB VII den Erlass des Betreuungsentgeltes beantragen. Dies können Sie durch einfaches Ankreuzen auf S.1 der Selbsteinschätzung erledigen.
- b) Sie sich gem. § 2 Abs. 1. der Entgeltordnung freiwillig bereit erklären wollen, den Höchstbeitrag (Stufe 1) für die entsprechende Betreuungsart und -umfang zu zahlen (Diese Erklärung kann nur für die Zukunft widerrufen werden),
- c) das o.g. Kind im Rahmen von Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht bzw. ein Pflegekind gem. § 33 SGB VIII ist. In diesem Fall wird der Höchstbeitrag festgesetzt, und Sie können einen Antrag auf Kostenübernahme des Entgeltes bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landkreises Hildesheim stellen,
- d) das o.a. Kind in einer Krippe integrativ betreut wird, weil für dieses Kind eine Behinderung festgestellt wurde. In diesem Fall wird das Betreuungsentgelt durch den Träger der Eingliederungshilfe übernommen,
- e) für das Kind ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung gemäß § 2 Abs. 4 der Entgeltordnung besteht. Dies ist der Fall, wenn mindestens 1 weiteres Kind Ihrer Familie bereits in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird und nicht von der Beitragspflicht befreit ist.

Wenn einer der Punkte a) bis e) zutrifft, sind von Ihnen die die Seiten 3 und 4 nicht auszufüllen.

Wenn Ihr Kind in einer Kita oder von einer Tagespflegeperson betreut werden soll, dann reichen Sie bitte die unterschriebene Selbsteinschätzung mit den dazu gehörigen Nachweisen per Mail, per Post oder in einem verschlossenen Umschlag direkt über einen der Hausbriefkästen des Landkreises Hildesheim ein.

Sollten Sie nicht von der Beitragspflicht befreit sein und keiner der Punkte a) bis e) zutreffen, lesen Sie bitte dieses Hinweisblatt aufmerksam weiter.

2.) Wessen Einkommen wird berücksichtigt?

Zum Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldwert (Ausnahmen s. Seite 1) der gemeinsam im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des zu betreuenden Kindes, sowie aller weiteren im Haushalt lebenden Kinder der Sorgeberechtigten.

Auch wenn in der häuslichen Gemeinschaft weitere als die o.a. Personen leben sollten, ist für die Berechnung des Betreuungsentgeltes nur das Einkommen der in Absatz 1 genannten (und nicht das der weiteren) Personen maßgeblich.

3.) Was gehört zum Einkommen?

Berücksichtigt werden alle erzielten Einnahmen in Geld oder Geldwert (Ausnahmen s. Seite 1), insbesondere alle Einnahmen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit.

1. Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit

Sofern Sie aktuell in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist das Bruttoeinkommen der aktuellen Verdienstbescheinigung zu entnehmen. Bei monatlich unterschiedlichem Einkommen ermitteln Sie bitte das durchschnittliche Bruttoeinkommen aus den Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate.

2. Kindergeld

Hier ist die Höhe des monatlichen Kindergeldes einzutragen, ggf. auch das Kindergeld für den/die Sorgeberechtigten selbst (bitte den/die Kindergeldbescheid/e und entsprechenden Kontoauszug beifügen).

3. Unterhaltsbezüge der Eltern und Kinder einschließlich Unterhaltsvorschuss

Die Summe sämtlicher Einnahmen aus Ehegattenunterhalt, Unterhalt von den Eltern, Unterhalt für die Kinder (einschließlich Unterhaltsvorschuss) sowie sonstiger Unterhaltsleistungen ist hier zu ermitteln. Als Nachweise gelten entsprechende Bewilligungsbescheide, Urteile und Kontoauszüge.

Sollten die Sorgeberechtigten getrennt voneinander leben und sollte das Kind abwechselnd in dem einen und dem anderen Haushalt leben (sog. „Wechselmodell“), tragen Sie bitte für den durch die/den anderen Sorgeberechtigten erbrachten Naturalunterhalt den halben Unterhaltsbetrag gem. aktueller „Düsseldorfer Tabelle“ ein.

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Hier ist die monatliche Netto-Kaltmiete/-Pacht (ohne Nebenkosten) anzugeben.

5. Einnahmen aus BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe

Die Gesamteinnahmen aus BAföG sind um den gewährten Kinderbetreuungszuschlag zu vermindern. Von der verbleibenden Summe sind 80 % als Einkommen anzusetzen. Der Kinderbetreuungszuschlag bleibt nach dem BAföG anrechnungsfrei und findet bei der Ermittlung des zu zahlenden Gesamtbetrages der Kinderbetreuung keine Anwendung.

Die Gesamteinnahmen aus der Berufsausbildungsbeihilfe sind zunächst um den ggf. gewährten Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zu vermindern und dann einzutragen. Der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten ist hier (anders als beim BAföG) nicht anrechnungsfrei und daher zusätzlich zum ermittelten Betreuungsentgelt unter „F“ einzutragen.

6. Leistungen der Agentur für Arbeit (ALG I, Existenzgründungszuschuss etc.)

Hier ist die Höhe der monatlichen Leistungen einzutragen (Bescheid der Agentur für Arbeit).

7. Elterngeld über 300,00 €

Elterngeld ist bis zu einer Summe von monatlich 300,00 € anrechnungsfrei. Der darüber hinausgehende Betrag ist als Einkommen einzusetzen (Bescheid der Elterngeldstelle bitte beifügen).

8. Krankengeld/Übergangsgeld

Hier ist die Höhe des monatlichen Krankengeldes/Übergangsgeldes einzutragen (Bescheid der Krankenkasse/Rentenversicherungsträger bitte beifügen).

9. Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividende)

Die jährlichen Einnahmen aus Kapitalvermögen sind zu einem Zwölftel einzusetzen (Bescheinigungen des Anlageunternehmens bitte beifügen).

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen zählen:

- Zinsen aus Sparvermögen, Anlagen und Anteilen
- Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden.

Einzutragen sind die Jahreseinnahmen, vermindert um die Kapitalertragssteuer und die mit der Erzielung der Einkünfte verbundenen notwendigen Ausgaben (Bank- und Depotgebühren), ab einem Betrag von 50,00 € (Belege bitte beifügen).

10. Renten (Hinterbliebenenrente, Unfallrente, Erwerbsminderungsrenten, usw.)

Hier ist die Höhe der monatlichen Rente einzutragen (Bescheide des Rententrägers bitte beifügen).

Nicht angerechnet werden: Die Grundrente nach dem BVG, Renten und Beihilfen nach dem BEG (bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG).

11. Einnahmen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

Grundlage für die Ermittlung des Bruttoeinkommens sind die aktuelle Einnahmeüberschussrechnung/Gewinnermittlung, eine betriebswirtschaftliche Auswertung und ggf. der bereits für das letzte Kalenderjahr vorliegende Steuerbescheid. Das ermittelte Bruttoeinkommen ist auf die Anzahl der zugrunde gelegten Monate aufzuteilen.

Die Einnahmeüberschussrechnung/Gewinnermittlung sowie die betriebswirtschaftliche Auswertung können z.B. auch durch eine*n Steuerberater*in oder die für Sie zuständige Buchstelle erstellt werden.

12. Sonstige Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind andere als die in den lfd. Nummern 1 bis 11 genannten Einkünfte (entsprechende Unterlagen bitte beifügen).

Die Zwischensumme der ermittelten Bruttoeinnahmen aller im Haushalt lebenden Personen ist jeweils unter „Zwischensumme Bruttoeinnahmen C“ einzutragen.

Die Nachweise der ermittelten Beträge fügen Sie der Selbsteinschätzung bitte bei.

Nach Errechnung des monatlichen Bruttoeinkommens sind die **monatlichen Abzüge** zu ermitteln.

1. Lohn- und Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

Ermitteln Sie aus der aktuellen Verdienstbescheinigung Ihre steuerlichen Abzüge sowie ggf. den Solidaritätszuschlag. Bei monatlich unterschiedlichem Einkommen ermitteln Sie die entsprechenden Durchschnittsbeträge aus den Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate. Bei Selbständigen sind die Steuervorauszahlungen in Abzug zu bringen (bitte den Bescheid des Finanzamtes vorlegen).

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Ermitteln Sie aus der aktuellen Verdienstbescheinigung bitte die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Hierzu zählen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge.

3. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Zusatzleistungen (Krankenhaustagegeld, Chefarztbehandlung, usw.) sind als Abzüge hier nicht zu berücksichtigen, sondern von den Werbungskosten umfasst.

Als Nachweise fügen Sie bitte den Versicherungsschein und einen aktuellen Kontoauszug bei.

4. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen für Personen, die nicht im Haushalt leben

Die zu leistende Höhe der Zahlungen entnehmen Sie bitte dem Unterhaltsurteil (falls nicht vorhanden ggf. schriftliche Vereinbarung der Sorgeberechtigten) und dem entsprechenden aktuellen Kontoauszug (diese Unterlagen bitte beifügen).

Sollten die Sorgeberechtigten getrennt voneinander leben und sollte das Kind abwechselnd in dem einen und dem anderen Haushalt leben (sog. „Wechselmodell“), tragen Sie bitte für den von Ihnen erbrachten Naturalunterhalt den halben Unterhaltsbetrag gem. aktueller „Düsseldorfer Tabelle“ ein.

5. Beiträge zur privaten Altersversorgung

Aufwendungen zur privaten Altersversorgung werden wie folgt berücksichtigt:

Bei nicht selbständiger Arbeit:

Maximal 4% vom Nettoeinkommen bzw. Riesterrente in voller Höhe

Bei selbständiger Arbeit:

Maximal 24% vom Gewinn

Als Nachweis sind der Versicherungsschein und ein entsprechender aktueller Kontoauszug beizufügen.

Die Zwischensumme der ermittelten Abzüge aller im Haushalt lebenden Personen ist jeweils unter „Zwischensumme Abzüge D“ einzutragen.

Ermittlung der Nettoeinnahmen

Zur Ermittlung des Nettoeinkommens tragen Sie bitte das „Gesamtbruttoeinkommen C“ und die „Gesamtabzüge D“ in die Tabelle ein und ermitteln die Zwischensumme. Von der Zwischensumme ziehen Sie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit 7 % und bei Einkommen aus selbständiger Arbeit 3 % für Werbungskosten ab. Aus dieser Berechnung ergibt sich Ihr Gesamtnettoeinkommen. Sollten Sie sowohl Einkommen aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Arbeit erzielen, dann sind 2 Berechnungen zur Ermittlung des Nettoeinkommens vorzunehmen.

Ermittlung des monatlich zu zahlenden Betreuungsentgeltes

Gemäß § 22 Abs. 1 NKiTaG errechnet sich die Höhe des von den Sorgeberechtigten zu zahlenden Betreuungsentgeltes nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und der Zahl ihrer Kinder (siehe Nr. 2 der Hinweise). Aus diesem Grunde gibt es verschiedene Entgeltstufen. Diese ergeben sich, wenn Sie unter „E“ von Ihrem Gesamt-Nettoeinkommen die für Ihren Haushalt passende Einkommensgrenze abziehen (= „Betrag über der Einkommensgrenze“). Die Höhe der Einkommensgrenze entnehmen Sie bitte den unterschiedlichen Entgelttabellen (mit bzw. ohne Geschwisterermäßigung).

Die Höhe des Betreuungsentgeltes ergibt sich in der Entgelttabelle aus der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten oder Hort) und dem Betreuungsumfang. Dieser Betrag ist ebenfalls in dem vorgesehenen Feld unter „F“ einzutragen.

Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege beitragspflichtig betreut werden, dann ermäßigt sich das Entgelt bzw. der Beitrag für das zweite Kind entsprechend der Entgelttabellen. Jedes weitere Kind wird dann beitragsfrei betreut.

Fügen Sie bitte das je nach Betreuungsform von dem Träger Ihrer Kindertagesstätte erhobene Verpflegungsentgelt hinzu.

Sofern Sie zweckgebundene Leistungen (z.B. Kinderbetreuungskostenzuschüsse vom Jobcenter) erhalten, sind diese dem monatlichen Betreuungs- und Verpflegungsentgelt hinzuzurechnen. Aus der Summe ergibt sich der zu zahlende Gesamtbetrag.

4.) Wie es dann weitergeht:

Wenn Ihr Kind in einer Kita oder von einer Tagespflegeperson betreut werden soll, dann reichen Sie bitte die unterschriebene Selbsteinschätzung mit den dazu gehörigen Nachweisen per Mail, per Post oder in einem verschlossenen Umschlag direkt über einen der Hausbriefkästen des Landkreises Hildesheim ein.

Folgeeinschätzung: Bei **Änderungen** in den persönlichen/wirtschaftlichen Verhältnissen, die zu einer Änderung der Entgeltstufe führen, ist unverzüglich eine neue Selbsteinschätzung einzureichen, insbesondere bei:

- Aufnahme/Wegfall einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
- Aufnahme/Wegfall einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
- Erhöhung, Reduzierung bzw. Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen
- Veränderungen der wirtschaftlichen Situation, die Auswirkungen auf die Einstufung in der Beitragsstufe haben
- das Eingehen oder Auflösen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- Erhalt von zweckgebundenen Leistungen (Kinderbetreuungskosten)
- Veränderung der Personenzahl der zu berücksichtigten Personen im Haushalt (siehe unter 2.)
- Änderungen im Sorgerecht

Nur komplett eingereichte und unterschriebene Unterlagen können zeitnah bearbeitet werden.

Bei fehlender oder nicht vollständiger Selbsteinschätzung wird das Entgelt nach der höchsten Stufe festgesetzt (§ 6 Abs. 3 Entgeltordnung).

Ihre ausgefüllten Unterlagen werden selbstverständlich unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bearbeitet.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder beim Ausfüllen des Bogens Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an das Team Kita-Verwaltung.

Ansprechpartner, Vordrucke und Hinweise zur Selbsteinschätzung finden Sie unter:

<https://www.landkreishildesheim.de/Leistungen/Kinder-Jugend-Familie/Kindertagesbetreuung/Krippe-Landkreis-L%C3%BCtten-/>